

UNIVERSITÄT GRAZ



**Einseitig bindende Erklärung der Universität Graz als Auftragsverarbeiter
zur Einhaltung gewisser Bedingungen
für Datenverarbeitungen gemäß Art 28 DS-GVO im Rahmen von
personenbezogenen Umfragen
durch eigenverantwortliche UmfragerstellerInnen**

1. Präambel

LimeSurvey ist eine freie Online-Umfrage-Applikation, die es ermöglicht, Online-Umfragen zu entwickeln, zu veröffentlichen sowie deren Ergebnisse in einer Datenbank zu erfassen.

Der Dienst „LimeSurvey“ kann von Angehörigen der Universität Graz wie folgt genutzt werden:

- a. MitarbeiterInnen und Studierenden, die im Rahmen des Studien-/Forschungs- und Verwaltungsbetriebes (personenbezogene oder anonyme) Umfragen durchführen bzw bei (personenbezogenen oder anonymen) Umfragen eingebunden werden, steht der Dienst für die Durchführung einer Umfrage zu Zwecken universitärer Aufgabenerfüllung in Verantwortung der Universität Graz zur Verfügung.
- b. Studierende können den Dienst „LimeSurvey“ für eigene, legitime, universitäre Zwecke (zB für [personenbezogene oder anonyme] Umfragen im Rahmen einer eigenständigen Abschlussarbeit wie Master-/Diplom-/ oder Doktorarbeiten) in eigener Verantwortung nutzen.
- c. MitarbeiterInnen im Rahmen von selbstständigen Ad-Personam-Projekten (§ 26 UG Forschungsförderung und Auftragsforschung) nutzen den Dienst für (personenbezogene oder anonyme) Umfragen in eigener Verantwortung.

Da es im Zuge der **Nutzung gemäß lit b und c** bei Durchführung von personenbezogenen Umfragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten in **Verantwortlichkeit der/des jeweiligen UmfragerstellerIn** unter Heranziehung der **Universität Graz als Auftragsverarbeiter** kommt, erklärt im Folgenden die Uni Graz als Auftragsverarbeiter einseitig die folgenden Bedingungen für die Datenverarbeitungen im Auftrag iSd Art 28 Abs 3 1. Satz DS-GVO für bindend.

Die nachstehenden Bedingungen gelten somit für die Nutzung gemäß lit b und c. Im Folgenden werden

- die NutzerInnen gemäß lit b und c (Studierende und MitarbeiterInnen in eigener Verantwortung) als „Verantwortliche“ und
- die Universität Graz oder Uni Graz als „Auftragsverarbeiter“

bezeichnet.

2. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben („Standardleistung“) durch den Auftragsverarbeiter: Mit der Bereitstellung des Open-Source-Tools LimeSurvey wird den UmfrageerstellerInnen die Möglichkeit gegeben, Umfragen zu erstellen, durchzuführen, auszuwerten und Daten zu exportieren.

Die vorliegende Erklärung wird mit Erfüllung des Auftrages (= Durchführung und Löschung der konkreten Umfrage durch den Verantwortlichen bzw spätestens mit Ende der Angehörigkeit des Verantwortlichen zur Uni Graz) automatisch beendet.

3. Art und Zweck der Verarbeitung von Daten

Der Zweck der Datenverarbeitungen durch den Auftragsverarbeiter besteht darin die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die nationale und internationale wissenschaftliche Forschung durch die Bereitstellung eines Umfragetools für die eigenständige und bestimmungsgemäße Nutzung durch die MitarbeiterInnen und Studierenden, zu unterstützen.

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur im Sinne dieses Auftrages verarbeitet. Eine Weitergabe oder Zweckentfremdung der Daten wird ausgeschlossen.

4. Art der personenbezogenen Daten

Folgende Datenkategorien werden im Auftrag verarbeitet:

- Umfrageinhaltsdaten:
 - o Abhängig davon, welche Daten der/die UmfrageerstellerIn jeweils erhebt
- Umfragemetadaten (abhängig davon, ob vom jeweiligen/von der jeweiligen UmfrageerstellerIn aktiviert):
 - o IP-Adressen der TeilnehmerInnen
 - o E-Mail-Adressen der TeilnehmerInnen
 - o Browser-Cookies, um wiederholte Teilnahme auszuschließen
 - o CAPTCHA Test
 - o Datumstempel
 - o Zeitnahmen

5. Kategorien betroffener Personen

Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:

- TeilnehmerInnen an Umfragen (= Personen, die von den jeweiligen UmfrageerstellerInnen zur Teilnahme an der Umfrage eingeladen werden)

6. Pflichten des Auftragsverarbeiters

6.1 Verarbeitung nur auf dokumentierter Weisung

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung, im Rahmen der vorliegenden Erklärung, zu verarbeiten. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

6.2 Information über Kontrollhandlungen

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ermittelt. Erhält der Auftragsverarbeiter einen behördlichen Auftrag, Daten des Verantwortlichen herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den jeweiligen Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen.

6.3 Wahrung der Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter erklärt, dass er sich und alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

6.4 Ergreifung erforderlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen

Der Auftragsverarbeiter erklärt, dass er alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DS-GVO ergriffen hat. Eine konkrete Übersicht der ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen kann beim Auftragsverarbeiter angefordert werden.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Es ist dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, soweit das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird.

6.5 Mitwirkungspflicht bei Betroffenenrechten

Der Auftragsverarbeiter unterstützt angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, den Verantwortlichen dabei den Betroffenenrechte nach Kapitel III der DS-GVO zu entsprechen.

6.6 Unterstützung bei Einhaltung der in Art 32 – 36 DS-GVO genannten Pflichten

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten. Im Falle einer Verletzung des Schutzes

personenbezogener Daten informiert der Auftragsverarbeiter die Verantwortlichen darüber mittels geeigneter Bekanntmachung.

6.7 Hinweis auf Erfüllung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen

Der Verantwortliche prüft eigenständig, ob er im Konkreten einer allfälligen Verpflichtung zur Führung des Verzeichnisses gem Art 30 Abs 1 DS-GVO unterliegt.

Der Auftragsverarbeiter hat für die vorliegende Auftragsverarbeitung sein Verarbeitungsverzeichnis gem Art 30 Abs 2 DS-GVO zu ergänzen.

Für die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten im Rahmen der Durchführung der Umfrage („Bereitstellung einer passenden Datenschutzerklärung“) ist allein der Verantwortliche zuständig und hat diese bei Durchführung der Umfrage Aufnahme im Tool selbstständig zu implementieren bzw darauf verlinken.

Die Uni Graz erfüllt ihre Informationspflichten in Bezug auf die im Rahmen der Accountverwaltung sowie der Daten- und Systemsicherheit erforderlichen Datenverarbeitungen, die in ihre Verantwortlichkeit fallen, durch Bereitstellung einer entsprechenden Datenschutzerklärung im Tool.

6.8 Einsichtnahme und Kontrollbefugnisse

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Erklärung bzw in den einschlägigen Bestimmungen der DS-GVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, von dem jeweiligen Verantwortlichen oder einem von diesem beauftragten fachkundigen Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen bzw. dazu beizutragen. Überprüfungen und Inspektionen der Verantwortlichen sind dem Auftragsverarbeiter vier Wochen im Voraus anzukündigen und haben zu den allgemeinen Dienstzeiten an Werktagen stattzufinden (Mo-Fr, 08:00-16:00).

6.9 Löschung oder Zurückgabe nach Abschluss der Verarbeitungsleistungen

Eine etwaige Datenlöschung und/oder Datenarchivierung bzw -übertragung ist von der/dem jeweiligen UmfrageerstellerIn als Verantwortlicher selbstständig durchzuführen. Nach dem Enddatum der Servicebereitstellung (Ende der Angehörigkeit zur Uni Graz durch Studien- bzw Dienstende) besteht kein Anspruch mehr auf die Nutzung der IT-Services und somit kein Zugriff auf die Umfragedaten bzw Übertragung der Umfragedaten. Der Auftragsverarbeiter löscht grundsätzlich unverzüglich nach Aufforderung bzw jedenfalls werden nach Beendigung der Angehörigkeit zur Uni Graz alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, einmal pro Semester gelöscht. Kann eine Löschung von automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht unverzüglich erfolgen, weil diese aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, so wird die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten bis zu diesem Zeitpunkt eingeschränkt.

6.10 Information bei Weisungswidrigkeit

Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

7. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Die Erbringung der vereinbarten Datenverarbeitungen findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union statt. Jede Verlagerung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Art 44 ff DS-GVO erfüllt sind.

8. Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter ist allgemein befugt Sub-Auftragsverarbeiter gem Art 28 Abs 2 DSGVO zur Erbringung einer Dienstleistung hinzuziehen. Werden die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch genommen, so werden diesem mindestens dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie die in der vorliegenden Erklärung festgelegt sind.

9. Geltendes Recht

Diese Erklärung unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.

Für den Auftragsverarbeiter:



geschäftsführender Rektor Dr. Peter Riedler